Richtlinien für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler in der Stadt Peine

(Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses vom 23.06.2025)

Präambel

Die Bedeutung des Sports für die Allgemeinheit erfordert eine angemessene ideelle Förderung. Deshalb sieht es die Stadt Peine als ihre Aufgabe an, herausragende sportliche Leistungen auszuzeichnen.
Für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern aus der Stadt Peine werden aus diesem Grunde folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

Im Rahmen einer würdigen Veranstaltung werden in der Regel jährlich durch die Stadt Peine geehrt:

- Sportlerin, Sportler oder Mannschaft des Jahres
- Jugendsportlerin, Jugendsportler oder Jugendmannschaft des Jahres
- Sportlerin, Sportler oder Mannschaft mit Beeinträchtigung

§ 2

Es werden SportlerInnen geehrt, die ihre Erfolge vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres errungen haben.

Die Ehrung kann verliehen werden an:

1.) International erfolgreiche SportlerInnen, die an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben,
2.) Deutsche Meister und Vizemeister,
3.) Norddeutsche Meister
4.) Landesmeister,
5.) SportlerInnen mit Beeinträchtigungen, die überdurchschnittliche Leistung erbracht haben sowie entsprechende Mannschaften mit SportlerInnen mit Beeinträchtigungen
6.) Sportler mit weit über dem Durchschnitt liegenden und über einen längeren Zeitraum erbrachten hervorragenden sportlichen Leistungen.

Ab der Kategorie „Deutsche Meister und Vizemeister" aufwärts ist die Ehrung mehrerer SportlerInnen / Mannschaften in den einzelnen Kategorien möglich.

Für den Fall, dass für die Kategorien 1.), 2.) 3.), 4.) und 5.) keine Ehrungsvorschläge eingereicht werden, können SportlerInnen / Mannschaften der Kategorien 6.) geehrt werden.

§ 3

(1) Die zu Ehrenden müssen grundsätzlich einem Verein angehören, dessen Fachverband unter dem Dach des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) organisiert ist.

(2) In Anerkennung der inklusiven Bedeutung des E-Sports sowie der von ihm ausgehenden Chancen für die Weiterentwicklung von Sportvereinen- und Verbänden können abweichend von Abs. 1 Mitglieder von E-Sports-Vereinen berücksichtigt werden. Hierzu zählt ausdrücklich nicht so genanntes E-Gaming.

(3) Voraussetzung für die Ehrung ist, dass **Einzelsportlerinnen oder Einzelsportler** Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Stadt Peine oder Mitglied eines Peiner Sportvereins sind.

(4) a) Voraussetzung für die Ehrung der **Mannschaftssportler** ist es, dass es sich um eine Mannschaft eines Peiner Vereins handelt. In diesem Fall werden alle Mitglieder der Mannschaft geehrt, auch wenn sie nicht Peiner Einwohnerin oder Einwohner sind.

b) Einwohnerinnen oder Einwohner von Peine, die als Mitglied eines auswärtigen Vereins an einer Mannschaftsmeisterschaft beteiligt sind, können ebenfalls geehrt werden. Eine Ehrung der Mannschaft jedoch käme in diesem Fall nicht in Betracht.

§ 4

(1) Eine erneute Ehrung in derselben Disziplin/Sportart und Altersklasse ist frühestens nach Ablauf von 3 Jahren möglich.

(2) Eine erneute Ehrung kann bereits vor Ablauf von drei Jahren erfolgen, wenn ein Wechsel der Sportart/Disziplin bzw. der Altersklasse vom Jugend- in den Erwachsenenbereich erfolgt ist.

§ 5

Die Vorschlagsberechtigten melden bis zum 05.10. eines jeden Jahres die zur Ehrung vorgesehenen Personen der Stadt Peine. Es sind Kopien der Urkunden bzw. geeignete und nachvollziehbare Nachweise für die erreichten sportlichen Leistungen einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind neben den städtischen Sportvereinen, die Mitglieder des Rates, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister bzw. die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Meldungen, die nach dem 04.10. eines jeden Jahres eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Verwaltung trifft aus den vorliegenden Meldungen eine Vorauswahl und schlägt dem Verwaltungsausschuss für die Ehrung jeweils einen oder mehrere Kandidatinnen / Kandidaten / Mannschaften zur Entscheidung vor.

§ 6

Die Art der Ehrengabe wird nach Inkrafttreten dieser Richtlinien durch einen gesonderten Beschluss des Verwaltungsausschusses festgelegt.

§ 7

Diese Richtlinien gelten in dieser Fassung ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 06.01.2023 außer Kraft.

Peine, den 30.06.2025

(Klaus Saemann)
Bürgermeister